

Handreichung zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen (freie Mitarbeit/selbstständige Tätigkeit)

A. Anwendungsbereich

I. Dienstleistungsverträge können in folgenden Bereichen abgeleitet aus den Aufgaben des Schulprogramms abgeschlossen werden:

- Neigungskurse/unterrichtsergänzende Angebote,
- Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht,
- Organisation von Teamprozessen/Coaching.

Darüber hinaus können im Einzelfall (unter Sonstiges im Dienstleistungsvertrag) noch weitere Verwendungsmöglichkeiten **nach vorheriger juristischer Beratung** durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt in Betracht kommen.

II. **Ausgeschlossen** ist der Abschluss von Dienstleistungsverträgen insbesondere in folgenden Fällen:

- Vermittlung von regulären Unterrichtsinhalten,
- Durchführung von Wahlpflichtunterricht,

- Regelmäßige Pflege der Schulhomepage,
- Verwaltung der Schulbibliothek,
- Aufbau von Technik und Mobiliar für Veranstaltungen,
- reine Aufsichtstätigkeiten.

In diesen Fällen liegt grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis vor.

- III. Für Dienstleistungen im IT-Bereich ergehen gesonderte Hinweise.

B. Selbstständige als Vertragspartner

- I. Dienstleistungsverträge dürfen nur dann geschlossen werden, wenn seitens einer Auftragnehmerin/eines Auftragnehmers eine selbstständige Tätigkeit erbracht wird.

Maßgeblich für die Einstufung als Selbstständige/Selbstständiger ist dabei nicht die Bezeichnung des Vertrages, sondern die genaue Ausgestaltung der Tätigkeit sowie das Maß der persönlichen Abhängigkeit bei der Leistungserbringung.

Folgende Kriterien sind für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit in Abgrenzung zu einer abhängigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis entscheidend:

- **Weisungsfreiheit**

Es besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer (keine konkreten bindenden Regelungen, keine umfassende Tätigkeitskontrolle (Stichproben sind zulässig)).

Die Tätigkeit kann nach Inhalt, Art und Weise im Wesentlichen selbst von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gestaltet werden. Sie/Er muss beispielsweise frei entscheiden können, welche Lernmethoden, welche Materialien, welche Übungen eingesetzt werden. Ein Recht des Auftraggebers zur Anordnung fachlich-inhaltlicher Weisungen steht dem entgegen.

Auch die Arbeitszeit kann grundsätzlich selbst bestimmt werden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat jedoch auf schulische Belange (insbesondere Organisation, Kapazitäten) Rücksicht zu nehmen.

- **Keine Einbindung in den Schulbetrieb**

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf nicht in den Schulbetrieb eingebunden werden. Sie/Er darf in ihrer/seiner Eigenschaft als Selbstständige/Selbstständiger beispielsweise nicht regelmäßig an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Ausflügen etc. teilnehmen, keine Noten geben und kein Mitglied in schulischen Gremien sein. Die/der Selbstständige wird durch die Erfüllung des Dienstleistungsvertrages auch kein Mitglied des Lehrerkollegiums!

Merke:

Je mehr die Tätigkeit mit der einer regulären Lehrkraft vergleichbar ist, desto eher handelt es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit, für die ein Arbeitsvertrag abzuschließen ist.

- **Aufgabenbeschreibung und Befristung**

Es ist sehr wichtig, dass die Leistung im Dienstleistungsvertrag umfassend und eindeutig beschrieben wird und eine zeitliche Befristung erfolgt. Die zeitliche Befristung darf höchstens die Dauer eines Schuljahres umfassen. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Ohne konkrete Tätigkeitsbeschreibung wird die Abgrenzung zum Arbeitsvertrag schwierig.

Zu beachten ist, dass der Dienstleistungsvertrag vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich abgeschlossen werden muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch Aufnahme der Tätigkeit ohne vertraglich festgelegte Aufgabenbeschreibung automatisch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht.

Die Beachtung dieser Kriterien ist unbedingt erforderlich, damit der Dienstleistungsvertrag nicht als Arbeitsvertrag eingestuft wird. Das Vorliegen eines Arbeitsvertrages hat zur Folge, dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nach § 266a StGB strafbar. Darüber hinaus ist mit erheblichen Regressforderungen zu rechnen.

- II. Für den Fall, dass Dienstleistungsverträge mit Rentnern bzw. Pensionären abgeschlossen werden, sind diese auf mögliche Hinzuverdienstgrenzen bzw. Anrechnungsvorschriften im Zusammenhang mit der Rente bzw. Versorgung der Betroffenen hinzuweisen. Die entsprechende Information und Klärung obliegt dann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer.

C. Vor Abschluss des Dienstleistungsvertrages

Vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrages sollte in geeigneter Weise der Zusammenhang zur Schulprogrammarbeit dokumentiert werden.

D. Der Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- I. Ein Mustervertrag ist dieser Handreichung als **Anlage 1** beigefügt. Es ist ab sofort ausschließlich dieses Vertragsmuster zu verwenden. Änderungen des Vertragstextes sind ausschließlich nach Zustimmung des Dezernats Z.3 zulässig. Entsprechende Änderungsanträge der Schule sind Z.3 über die für die jeweilige Schule zuständige Juristin/den für die jeweilige Schule zuständigen Juristen zu übermitteln.

- II. Bezugnehmend auf die einzelnen Paragraphen des Mustervertrages ist Folgendes zu beachten:

Es muss zunächst angekreuzt werden, für welche selbstständige Tätigkeit der Vertrag abgeschlossen werden soll.

Zu § 1:

Wichtig ist, dass die Leistung möglichst umfassend und eindeutig beschrieben wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass es sich um eine fortlaufende Tätigkeit im Rahmen des regulären Schulbetriebes handelt oder dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers unterliegt. Pauschale Beschreibungen genügen in keinem Fall.

Bei auftretenden Fragen kann die Beratung durch die für die jeweilige Schule zuständige Juristin/den für die jeweilige Schule zuständigen Juristen des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts in Anspruch genommen werden.

Zu § 2:

Sofern die Leistung nicht während der Schulferien erbracht werden soll, muss dies angekreuzt werden.

Zu § 3:

Die entsprechende Variante hinsichtlich der Kosten für verwendete Materialien unter Absatz 8 muss angekreuzt werden.

Ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Beschäftigte/r des Landes Hessen, soll die Schulleiterin/der Schulleiter auf die Nebentätigkeitsvorschriften hinweisen.

Zu § 4:

Das Honorar ist grundsätzlich erst **nach Erbringung der vollständigen Leistung** fällig. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn die Erbringung von Teilleistungen im Vertrag entsprechend vereinbart ist und die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zuvor eine prüffähige Teilrechnung eingereicht hat. Auf das beigefügte Merkblatt über die Mindestbestandteile einer Rechnung wird verwiesen (**Anlage 3**).

Neben dem vertraglich vereinbarten Honorar werden keine weiteren Geldleistungen getätigt. Insbesondere können Reisekosten nicht zusätzlich erstattet werden.

Hinsichtlich der Vergütungshöhe sind die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwingend zu beachten.

Zu § 5:

Soweit das Honorar für eine/einen nebenamtlich/nebenberuflich tätige/tätigen Auftragnehmerin/Auftragnehmer im Kalenderjahr insgesamt einen Betrag von 1.500,- Euro übersteigt, ist das Land Hessen verpflichtet, die Finanzbehörden mit sog. Kontrollmitteilungen über die Höhe der steuerfrei ausgezahlten Beträge zu informieren (vgl. § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung).

Für die verwaltungspraktische Abwicklung gelten folgende Verfahrensschritte:

Die Schule ist verpflichtet bei jeder Auszahlung (auch bei Beträgen kleiner als 1.500 Euro) dem zuständigen Staatlichen Schulamt die ausgefüllte Kontrollmitteilung zeitnah, spätestens aber bis zum 31. Januar des Folgejahres zu übersenden.

Im Regelfall sollte die Übersendung der Kontrollmitteilung zusammen mit den Buchungsunterlagen (Buchungsbeleg und Rechnung) erfolgen.

Die Staatlichen Schulämter sammeln die Kontrollmitteilungen und leiten sie dem Finanzamt (am Wohnsitz der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers) bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu.

Ein Muster für eine solche Kontrollmitteilung, das speziell für die Schulen entwickelt wurde, ist dieser Handreichung als **Anlage 2** beigefügt.

III. Rechtliche Prüfung durch das zuständige Staatliche Schulamt

Vor Vertragsabschluss wird empfohlen, die rechtliche Prüfung durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt in Anspruch zu nehmen. Erfolgte eine Abstimmung, ist diese auf dem Dienstleistungsvertrag entsprechend zu vermerken.

IV. Vertragsabschluss

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat die Befugnis, Dienstleistungsverträge im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit es sich um Aufgaben des Landes handelt, zu unterzeichnen (vgl. § 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Dezember 2012, ABl. 1/2013).

V. Prüfung der Rechnung durch die Schulleiterin/den Schulleiter

Unabhängig vom Budgetstatus der Schule hat die Schulleiterin/der Schulleiter oder die von ihr/ihm beauftragte Lehrkraft die seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers vorgelegten (Teil-)Rechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und dies mit einem entsprechenden Vermerk („*sachlich und rechnerisch richtig*“) auf dem Belegvordruck mit der Unterschrift zu bestätigen.

Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt an Hand der vorgelegten Rechnung, die alle in dem als Anlage beigefügten Merkblatt aufgeführten Angaben enthalten muss.

Mit dem Vermerk „Budget geprüft“ bestätigt die Schulleiterin/der Schulleiter, dass ausreichend Budget vorhanden ist, um die Rechnung aus Mitteln des Kleinen oder Großen Schulbudgets finanzieren zu können.

Die geprüfte Rechnung ist sodann an das zuständige Staatliche Schulamt zu übersenden.

Bei Schulen, die nicht an Schulbudgets teilnehmen (NKSB-Schulen), prüft das jeweils zuständige Staatliche Schulamt die Verfügbarkeit des Budgets. Die NKSB-Schulen dürfen nur innerhalb der Teilbudgets zweckgebunden Dienstleistungen vergeben.

E. Beispiele für die einzelnen Vertragsvarianten

Die folgenden Beispiele dienen der Orientierung beim Abschluss eines Dienstleistungsvertrages. Dabei ist zu beachten, dass die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in keinem Fall für den regulären Vertretungsunterricht eingesetzt werden darf.

I. Neigungskurse/unterrichtsergänzende Angebote

Hierunter fallen alle Angebote außerhalb der schulischen Pflichtveranstaltungen, wie zum Beispiel:

- Theater-AG,
- Freizeitorientierte Sport-AG,
- Schach-AG,
- Veranstaltungen im Bereich Musik und Kunst.

Nicht hierunter fallen Angebote im Sinne von § 19 Abs. 4 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Exkurs:

Falls im Bereich der Hausaufgabenhilfe Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden sollen, ist zu beachten, dass die Hausaufgabenhilfe durch Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht im Rahmen des Unterrichts nach Stundentafel erfolgen darf. Sie muss durch eine inhaltliche und methodische Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler geprägt sein. Eine reine Aufsichtsfunktion (Überwachung der Ordnung) ohne unterstützende pädagogische Leistung (Hausaufgabenbetreuung) zählt nicht zu den selbstständigen Tätigkeiten, die auf Basis eines Dienstleistungsvertrags ausgeübt werden dürfen. Auch im Bereich der Hausaufgabenhilfe darf die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht weisungsgebunden sein und nicht in den Dienstbetrieb eingegliedert werden.

II. Projekte und Veranstaltungen

Im Rahmen von Projektwochen oder einmaligen Veranstaltungen der Schule (z.B. Schulfest) können Externe (Künstler, Musiker etc.) eingesetzt werden. Gleiches gilt für schulinterne Fortbildungsveranstaltungen.

III. Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht,

Nehmen Experten (Künstler oder Akademiker aus dem naturwissenschaftlichen Bereich) am Unterricht teil, darf dies nur unterstützend erfolgen. Keinesfalls darf dadurch der reguläre Unterricht einer Lehrkraft ersetzt werden.

IV. Organisation von Teamprozessen/Coaching.

Bei der Durchführung notwendiger Teamprozesse/Coaching können unterstützend Spezialisten tätig werden. Bei einem Einsatz über längere Zeit hinweg ist darauf zu achten, dass eine Einbindung in den Schulbetrieb vermieden wird.

Anlagen

- Anlage 1: Muster für Dienstleistungsvertrag
- Anlage 2: Muster für Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt
- Anlage 3: Merkblatt zu den Mindestbestandteilen einer Rechnung